

	Voraussetzungen für anerkannte Demontagebetriebe	Seite 1 von 1
--	---	---------------

Demontagebetrieb: Betriebe oder Betriebsteile, in denen Altfahrzeuge zum Zweck der weiteren Verwertung behandelt werden. Soll neben der Demontage auch die Annahme erfolgen, muss die Annahme zusätzlich anerkannt werden.

Pflichten:

1. Überlassungspflicht
Die Betreiber von Demontagebetrieben sind verpflichtet, Restkarossen nur einer anerkannten Schredderanlage oder einer sonstigen Anlage zur Verwertung zu überlassen.
2. Anerkennung
Demontagebetriebe müssen anerkannt sein, d.h. sie bedürfen der Bescheinigung eines Sachverständigen oder der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb.
3. Erfüllung von Anforderungen
Demontagebetriebe müssen eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Genehmigung und der Ausrüstung sowie der Dokumentation erfüllen.

Kriterien:

1. Gesetzliche und behördliche Anforderungen
Einhaltung einschlägiger Gesetze (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz, usw.)
Erfüllung der Bedingungen und Auflagen von Genehmigungen und Erlaubnissen
Vorliegen einer baurechtlichen Nutzungsgenehmigung
Vertrag mit anerkannter Schredderanlage oder sonstiger Anlage
2. Bauliche /Technische Anforderungen
verbindliche Platzaufteilung und Ausrüstung,
Gliederung der Bereiche:
Anlieferung – Eingangslager für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge – Betriebsteile zur Vorbehandlung – Lager für vorbehandelte Altfahrzeuge – Demontage – Lager für gebrauchsfähige flüssigkeitstragende Kfz-Teile – Lager für feste Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung - Lager für flüssige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung – Lager für Restkarossen zum Abtransport – Fläche zur Verdichtung sofern Maßnahmen zur Verdichtung durchgeführt werden
Annahmefläche muss stoffundurchlässig sein → Nachweis nach Wasserrecht
wenn keine Überdachung der Abstellfläche → Entwässerung über LFA
Technische Ausrüstungen zur Trockenlegung und zum innerbetrieblichen Transport
Max. 3 Fahrzeuge dürfen geschichtet werden
Geeignete Kennzeichnung, Lagerung und Rückverfolgung ausgebaute Teile
ausreichende Feuerlöscheinrichtungen
ausreichende Menge an Bindemittel bei nicht witterungsgeschützten Lagerorten
Einfriedung wegen unbefugtem Zutritt
Hinweisschild im Einfahrtbereich mit Name, Anschrift und Öffnungszeiten
3. Dokumentationsanforderungen
Inhalt Betriebstagebuch:
Dokumentation sämtlicher eingehender Fahrzeuge, Mengenströme der stofflichen und energetischen Verwertung sowie der Wiederverwendung
Abfallrechtliche Nachweiseführung
Aufbewahrung der Verwertungsnachweise für alle angenommenen Fahrzeuge
Dokumentation besonderer Vorkommnisse oder von Betriebsstörungen